

geteilt. In diesem Fall verschiebt die Kommission, von dieser Mitteilung an gerechnet, die Anwendung der von ihr getroffenen Entscheidungen um höchstens zwei Monate. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit innerhalb von zwei Monaten eine abweichende Entscheidung treffen.

Artikel 9

Das Vereinigte Königreich trifft im Einvernehmen mit der Kommission die erforderlichen Vorkehrungen, um die aufgrund dieser Verordnung gewährte Finanzhilfe in angemessener Weise allgemein bekanntzumachen.

Artikel 10

Die Kommission erstattet dem Rat und dem Europäischen Parlament über die Anwendung dieser Verordnung Bericht.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 72/464/EWG über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer (Fünfte Verlängerung der zweiten Harmonisierungsstufe)

KOM(83) 734 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 7. Dezember 1983)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Richtlinie 72/464/EWG des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/877/EWG ⁽²⁾, wird der Übergang von einer Harmonisierungsstufe zur folgenden vom Rat auf Vorschlag der Kommission beschlossen.

Die am 1. Juli 1978 mit der Richtlinie 77/805/EWG des Rates ⁽³⁾ eingeleitete zweite Harmonisierungsstufe läuft am 31. Dezember 1983 aus.

Die während einer dritten Stufe anzuwendenden besonderen Kriterien sind Gegenstand eines Richtlinien-vorschlags der Kommission ⁽⁴⁾. Der Rat hat noch nicht zu diesem Vorschlag Stellung genommen.

Unter diesen Umständen erweist es sich als notwendig, die zweite Stufe erneut zu verlängern. Eine einjährige Verlängerung erscheint ausreichend, um es dem Rat zu gestatten, über die Fortsetzung der Harmonisierung zu beschließen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 10a Absatz 1 der Richtlinie 72/464/EWG wird das Datum „31. Dezember 1983“ durch das Datum „31. Dezember 1984“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31. 12. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1982, S. 36

⁽³⁾ ABl. Nr. L 338 vom 20. 12. 1977, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 264 vom 11. 10. 1980, S. 6